

# **Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien**

---

## **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 ROG**



Regionaler Planungsverband      Regionalny zwjazk planowania  
Oberlausitz-Niederschlesien      Hornja Łužica-Delnja Śleska

## **Impressum**

Herausgeber: **Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien**  
Löbauer Straße 63  
02625 Bautzen  
Telefon 03591 67966 0  
Telefax 03591 67966 69  
E-Mail [info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de](mailto:info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de)  
Internet <https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de>

## **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 ROG**

Nach § 8 ROG Abs. 1 ist bei der Aufstellung des Regionalplans eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Die Umweltprüfung besteht aus der Erstellung des Umweltberichts mit seinen Bestandteilen gemäß Anlage 1 (zu § 8 Abs. 1) Raumordnungsgesetz (ROG), der Beteiligung der Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener bezogener Aufgabenbereich berührt sein kann sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit und gegebenenfalls ausländischer Staaten, der Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Beteiligung und des Umweltberichtes bei der Abwägungsentcheidung.

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG ist dem Raumordnungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 durchzuführenden Maßnahmen. Gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 Landesplanungsgesetz (SächsLPIG) ist der Raumordnungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet einzustellen sowie den bei der Aufstellung des Raumordnungsplans beteiligten ausländischen Staaten eine Ausfertigung des Raumordnungsplans mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu überlassen.

### **1. Einbeziehung von Umweltbelangen in das Verfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien**

Die Primärintegration des Landschaftsrahmenplanes in den Regionalplan (vgl. § 6 Abs. 2 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)) gewährleistet bereits eine stärkere Berücksichtigung von Umweltbelangen in der raumordnerischen Abwägung. Der Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan wurde daher nicht ausschließlich als Datengrundlage für die Strategische Umweltprüfung verwendet, sondern ist gleichermaßen auch fachliche Grundlage für zahlreiche umweltbezogene Festlegungen des Planes selbst (Umweltqualitätsziele). Im Rahmen der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans wurden Umwelterwägungen somit frühzeitig im Rahmen der Ausarbeitung des Vorentwurfes berücksichtigt.

Bereits vor dem Scoping-Verfahren zum Umweltbericht wurden alle zuständigen datenhaltenden Landkreis- und Landesbehörden um Übermittlung von aktuellen Umweltfachdaten und fachlichen Grundlagen zu den Schutzbefangen gebeten. Aus den Steckbriefen der einzelnen Schutzbefangen kann entnommen werden, welche Daten und fachlichen Grundlagen in die Umweltprüfung einbezogen wurden (vgl. Kapitel 3.2.4 des Umweltberichtes). Ebenso sind die Herkunft, Aktualität, Verfügbarkeit sowie mögliche Datendienste für die GIS-Prüfung aufgeführt. Die Steckbriefe enthalten außerdem Angaben zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (entsprechend Nr. 2 c der Anlage 1 ROG) und eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse (entsprechend Nr. 3 a der Anlage 1 ROG). Damit ist anhand der Steckbriefe nachvollziehbar wie Umweltbelange konkret in die Umweltprüfung einbezogen wurden.

Auf Grund der Lage der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien spielen die Aspekte möglicher grenzüberschreitender Auswirkungen des Planes eine besondere Rolle bei der Umweltprüfung. Diese potenziellen Auswirkungen wurden differenziert sowohl für die angrenzenden deutschen Planungsregionen Oberes Elbtal/Osterzgebirge und Lausitz-Spreewald (Land Brandenburg) als auch für die polnischen Wojewodschaften Dolnośląskie und Lubuskie sowie für den Liberecký kraj und den Ústecký kraj in der Tschechischen Republik geprüft. In allen Verfahrensschritten zur SUP fand eine grenzüberschreitende Beteiligung im Sinne von § 9 Abs. 4 Satz 3 ROG statt.

### **2. Prüfung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Umweltberichts Methodik der Umweltprüfung**

Anwendungsgrundlage und methodische Grundlage für die SUP war der Endbericht: „Strategische Umweltprüfung für die Regionalplanung-Entwicklung eines transnationalen Prüf- und Verfahrenskonzeptes für Sachsen, Polen und Tschechien“ (IÖR 2007). In Bezug auf Methodik und Form diente auch der Umweltbericht zur Ersten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien, sowie der Umweltbericht zur Fortschreibung des Braunkohlenplanes Tagebau Nochten als Vorlage (RPV OI-Ns 2010b, RPV OI-Ns 2013). Diese Methodik hat sich aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes bewährt, da sie eine angemessene Berücksichtigung der regionalplanerischen Rahmenseitung sowie des Maßstabes der zeichnerischen Festlegungen von 1 : 100.000 erhält.

Gegenstand der SUP war der normative Teil des Regionalplans, d.h. textliche und zeichnerische Festlegungen (Ziele und Grundsätze), außer deren Begründung, einschließlich der erwogenen Alternativen. Schwerpunkt der Untersuchungen im Rahmen der SUP und damit der Dokumentation im Umweltbericht sind Ziele und Grundsätze, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben können. Zunächst wurden die relevanten Planinhalte,

welche in der SUP zu betrachten sind, nach einem Schema eingegrenzt (vgl. Kapitel 1.3 des Umweltberichtes). Die Regionalplaninhalte wurden mittels geeigneter Kriterien unterschieden in „vertieft zu prüfende“, „in der Gesamtbewertung zu berücksichtigende“ und in „nicht prüfpflichtige“ Planinhalte.

Insbesondere waren die Festlegungen vertieft zu prüfen, die voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter haben können. Die vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen (vgl. Kapitel 2.2 des Umweltberichtes) erfolgte für Ziele und Grundsätze der Raumordnung, sofern sie einen ausreichenden sachlichen und räumlichen Konkretisierungsgrad aufweisen und ihnen Wirkfaktoren zuzuordnen sind, welche erhebliche Umweltauswirkungen hervorrufen (siehe Abbildung 1). Weitere Kriterien für die Auswahl vertieft zu prüfender Planinhalte waren, ob diese einen Rahmen für die künftige Genehmigung UVP-pflichtiger Projekte setzen, oder geeignet sind, ein Natura 2000 Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und damit eine Verträglichkeitsprüfung (VP) nach § 24 Abs. 1 BNatSchG erfordern. Zur Einschätzung der prognostischen Gesamtumweltsituation im Planungsraum wurden ebenfalls voraussichtlich positive Umweltauswirkungen der Planinhalte herangezogen. Nachrichtliche Übernahmen aus dem Landesentwicklungsplan, den Braunkohlenplänen und aus anderen Fachplanungen waren als solche nicht Gegenstand der Prüfung, wurden jedoch in ihren Wechselwirkungen in der Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen berücksichtigt.

Daraus ergaben sich vier Prüfgruppen für die SUP des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien:

1. Ziele und Grundsätze des Regionalplanes, von denen voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können, die räumlich und sachlich hinreichend konkret sind und die entweder den Rahmen für UVP-pflichtige Projekte oder eine VP setzen. Als räumlich ausreichend konkret gelten Festlegungen, die flächenkonkret, bezogen auf einen Ortsteil oder Standort zeichnerisch abgrenzbar sind. Hier erfolgte eine vertiefte Umweltprüfung (vgl. Prüfgruppe B in Tabelle 1.3-1, Tabelle 1.3-2 und Kapitel 2.2 des Umweltberichtes).
2. Ziele und Grundsätze des Regionalplanes, von denen voraussichtlich erheblich positive oder schutzgutunterstützende Umweltauswirkungen ausgehen und die einen hinreichenden räumlichen und sachlichen Konkretisierungsgrad aufweisen. Es erfolgte keine vertiefte Prüfung, jedoch eine Integration in die Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Planes (vgl. Prüfgruppe C in Tabelle 1.3-1 und Tabelle 1.3-3 des Umweltberichtes).
3. Ziele und Grundsätze des Regionalplanes, von denen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen, die umweltneutral, oder ohne hinreichend sachlichen und/oder räumlichen Konkretisierungsgrad, und damit nicht prüfpflichtig waren (vgl. Prüfgruppe A Tabelle 1.3-1 des Umweltberichtes).
4. Nachrichtliche Übernahmen aus anderen Raumordnungsplänen und Fachplanungen sind keine Festlegungen des Regionalplanes und somit nicht Bestandteil der SUP. Die nachrichtlich übernommenen Inhalte anderer Pläne können kumulative Umweltauswirkungen hervorrufen, die mit betrachtet und als Be- bzw. Entlastung in die Gesamtbewertung integriert wurden (vgl. Prüfgruppe A Tabelle 1.3-1 des Umweltberichtes).

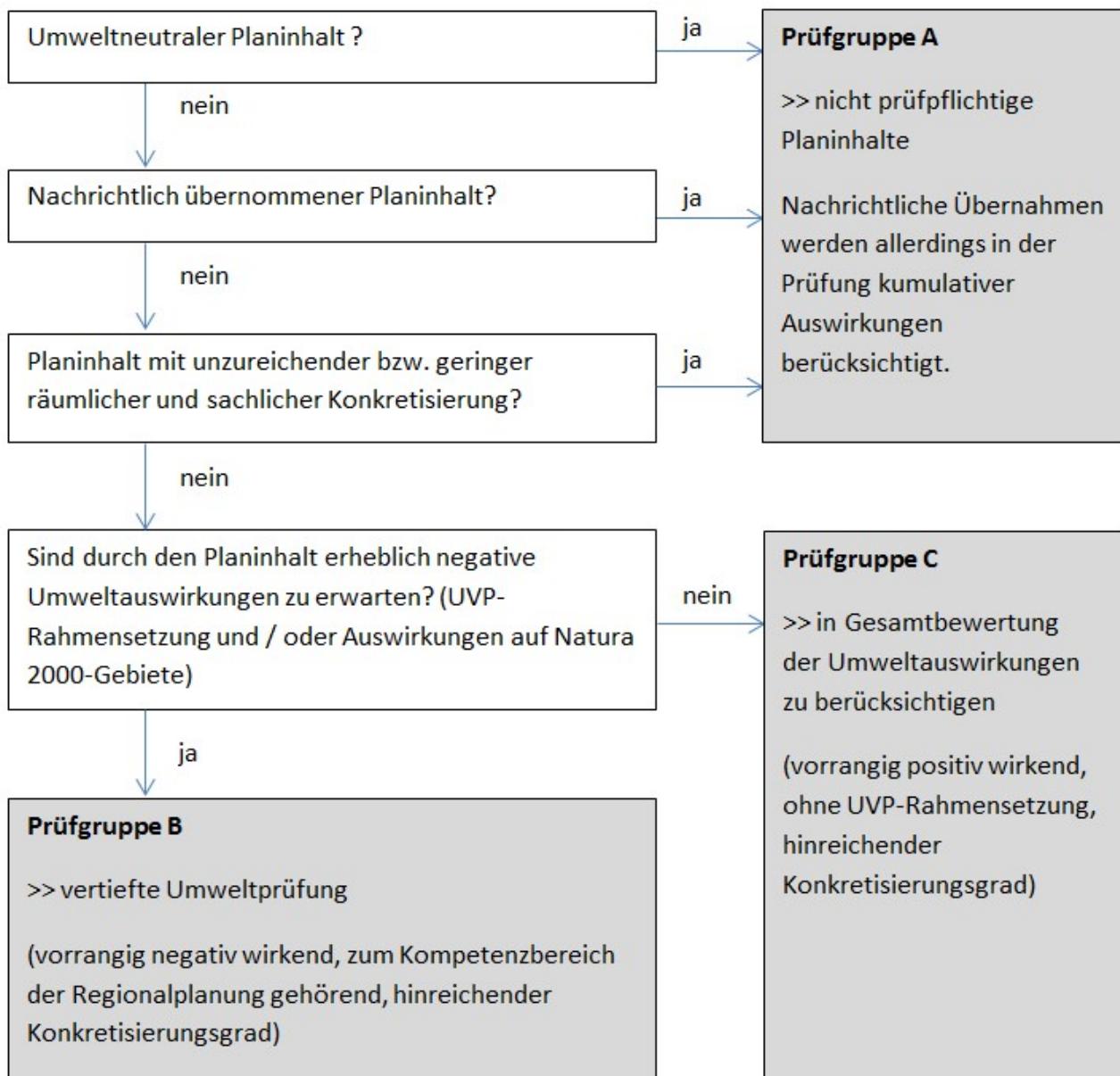


Abbildung 1: Schema für die Eingrenzung zu prüfender Planinhalte (verändert nach IÖR et al. 2007, S. 84ff)

Bei der Strategischen Umweltprüfung für den Regionalplan wurden die im § 8 Absatz 1 Satz 1 ROG benannten Schutzgüter berücksichtigt und wie folgend strukturiert:

Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit	(Me)
Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt	(FFB)
Boden/Fläche	(Bo)
Wasser (Grundwasser)	(Gw)
Wasser (Oberflächengewässer)	(Ow)
Klima/Luft	(KL)
Landschaft	(La)
Kultur-/Sachgüter	(KS)

sowie deren Wechselwirkungen.

Für die Umweltprüfung war zu konkretisieren, welche wesentlichen Aspekte, Eigenschaften oder Bedeutungen der Schutzgüter zu untersuchen sind. Dabei spielten etwa die verschiedenen Funktionen der Schutzgüter, Empfindlichkeiten, Seltenheiten oder Vorbelastungen eine Rolle. Die Schutzgüter sind durch die einzelnen Schutzbelange näher beschrieben. Die Schutzbelange konkretisieren die Bedeutung der Schutzgüter für die Umwelt und den Menschen und stellen wesentliche Funktionen oder Merkmale des Naturhaushaltes und der Kulturlandschaft dar. Wesentliche Landschaftsfunktionen, wie z.B. die natürliche Bodenfruchtbarkeit (Bo 1), Grundwasserneubildung (Gw 1), Frisch- und Kaltluftbildung und -abfluss (KL 1), Erholung (La 2 und 4), sind durch die Schutzbelange beschrieben und können so in der SUP auf Betroffenheit überprüft werden.

Mit Hilfe der Zustandsindikatoren wurde der Ist-Zustand der einzelnen Schutzbelaenge im Plangebiet beschrieben (vgl. Kap. 2.1 des Umweltberichtes). Mit den Zustandsindikatoren wird folgendes erfasst:

- die Bedeutung der Fläche für die Erfüllung einer bestimmten Naturhaushalts- oder Landschaftsfunktion (z. B. Ertragsfähigkeit des Bodens, Zustandsindikator: Bodenfruchtbarkeitsstufen)
- die Empfindlichkeit der Fläche in Bezug auf den jeweiligen Schutzbelaeng gegenüber zu erwartenden Belastungen (z. B. Belastung durch Schadstoffimmissionen)
- die Seltenheit einer bestimmten Ausprägung des Schutzbelaengs (z. B. die Seltenheit bestimmter Boden- oder Biotoptypen)
- die Vorbelastung der Fläche in Bezug auf den Schutzbelaeng (z. B. durch Lärmimmissionen, Lage der Fläche zu Bundesstraßen z.B.).

Jedem Schutzbelaeng ist mindestens ein Zustandsindikator zugeordnet.

Auf Grund der Lage der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien spielten die Aspekte der möglichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Plans eine besondere Rolle bei der Umweltprüfung. Diese Auswirkungen wurden differenziert für die polnischen Wojewodschaften Dolnośląskie und Lubuskie sowie für den Liberecký kraj und den Ústecký kraj in der Tschechischen Republik geprüft. Die Prüfung ist in die jeweiligen Einzelprüfungen integriert worden und stellt potenziell erhebliche Betroffenheiten dar, die sich aus der Lage der regionalplanerischen Festlegung ergeben. Eine vertiefende Prüfung von Betroffenheiten war hier jedoch, bis auf den Schutzbelaeng FFH- und SPA-Gebiete wegen fehlender kompatibler (und digitaler) Daten zu den einzelnen Schutzbelaengen nicht im ausreichenden Umfang möglich. Daher wurden die potenziellen Betroffenheiten schutzbelaengbezogen auf Grundlage der Wirkzonen in den jeweiligen Einzelfallprüfungen kenntlich gemacht.

Für die FFH-/SPA-Vorprüfung wurden die Planinhalte in Bezug auf potenzielle Konflikte zu den Natura 2000-Gebieten gesondert bewertet. Der Umweltbericht enthält im Kapitel 4 Anhang die Einzelfallprüfungen aus der Sicht des jeweiligen Natura 2000-Gebietes. Dabei wurden alle potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiete im Freistaat Sachsen, im Land Brandenburg, in der Republik Polen und in der Tschechischen Republik einbezogen.

### **Berücksichtigung des Umweltberichtes und der Maßgaben der FFH-/SPA-Vorprüfung im Regionalplan**

Der Entwurf des Umweltberichtes wurde parallel zur Erstellung des Regionalplanentwurfes erarbeitet. Diese Verfahrensweise führte dazu, dass die prüfpflichtigen flächenkonkreten Festlegungen bereits zu diesem Zeitpunkt auf ihre möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bewertet werden konnten.

Die in den Steckbriefen für die einzelnen Schutzbelaengen enthaltenen Angaben zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen sowie zur Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene wurden, sofern dies raumordnungsrechtlich möglich ist, in entsprechende Plansätze integriert, als selbständige Plansätze formuliert bzw. in die Planbegründung eingefügt. Mit dieser Integration können einerseits spezifische negative Umweltauswirkungen durch die Festlegungen des Regionalplans reduziert werden und andererseits der Umweltzustand durch den Schutzbelaeng unterstützende Festlegungen verbessert werden.

Des Weiteren wurden auf Grund der Vorprüfung zur FFH-/SPA-Verträglichkeit der Festlegungen einige zeichnerische Festlegungen im weiteren Planverfahren wieder gestrichen, in ihrer Bindungswirkung abgestuft (z. B. vom Vorranggebiet in ein Vorbehaltsgebiet), in ihrer Abgrenzung verändert bzw. mit zielförmigen Maßgaben versehen. Dies betraf insbesondere Festlegungen zum Umfang der Grundwasserentnahme innerhalb von Vorranggebieten Wasserversorgung (Ziel 5.4.1.1) bzw. Festlegungen zum Rohstoffabbau (Ziel 6.3.2). Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass von den letztendlich im Plan enthaltenen Einzelfestlegungen und deren kumulativen Wirkungen voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen für Natura 2000-Gebiete ausgehen können.

### **3. Berücksichtigung der Stellungnahmen zum Umweltbericht**

Am 1. Oktober 2013 erfolgte der Aufstellungsbeschluss zur Zweiten Gesamtforschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien. Zu Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen wurde mit der förmlichen Beteiligung zum Regionalplanentwurf vom 16. Juni 2015 ein so genanntes Scoping durchgeführt. Den dabei beteiligten 22 Behörden und anerkannten Naturschutzverbänden wurden die Unterlagen zur „Festlegung des Untersuchungsrahmens einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads für die Strategische Umweltprüfung (SUP) zur Zweiten Gesamtforschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien“ (Stand 21.07.2015) mit dem Vorentwurf übersandt. Die Beteiligung fand im Zeitraum vom 04.08.2015 bis 13.11.2015 statt (Eingang der letzten Stellungnahme am 23.03.2016). Zwölf Beteiligte gaben eine Stellungnahme ab. Die ausführlichsten Hinweise wurden von den Landratsämtern Bautzen und Görlitz, vom (damaligen) Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, dem Landesamt für Umwelt Brandenburg sowie im Rahmen der grenzüberschreitenden Beteiligung vom Umweltministerium der Tschechischen Republik in Prag und der polnischen Generaldirektion für Umweltschutz in Warschau übersandt. In Auswertung der Stellungnahmen wurde eine umfangreiche Abwägungstabelle erarbeitet.

Eine Änderung bei der Einstufung der Festlegungen in die Prüfgruppen wurde in einem Fall vorgenommen (Tabelle im Kapitel 1 der Scoping Unterlage, zum Ziel 2.1.2 Revitalisierung von Altstandorten der Braunkohlenindustrie von Prüfgruppe C zu B). Zur Festlegung des Untersuchungsumfanges der zu prüfenden Regionalplan-Festlegungen (Tabelle im Kapitel 2 der Scoping Unterlage) wurden aufgrund der Stellungnahmen 21 Änderungen vorgenommen. In den Schutzbefehl-Steckbriefen (Kapitel 3 der Scoping Unterlage) wurden 24 Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen; außerdem erfolgte die Aktualisierung aller Datenquellen. Die den Schutzgütern „Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt“, „Grundwasser“ sowie „Oberflächenwasser“ zugeordneten Schutzbefehle wurden in den Stellungnahmen am häufigsten angesprochen. Auffällig war jedoch, dass die Abgrenzung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu einer projektbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in den Stellungnahmen nicht ausreichend berücksichtigt wurde.

Mit dem Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung am 24. Oktober 2016 zu den zum Vorentwurf der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien und zum Scoping eingegangenen Stellungnahmen wurde der Untersuchungsrahmen festgelegt (vgl. Kapitel 1.3 des Umweltberichtes).

Am 6. Dezember 2019 wurde der Regionalplanentwurf mit dem Entwurf des Umweltberichtes von der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes zur Beteiligung gemäß § 9 ROG i. V. m. § 6 SächsLPIG freigegeben. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 3. Juli 2020 bis 2. Oktober 2020 statt.

Von den in den Stellungnahmen enthaltenen insgesamt fast 2.300 Einzelanregungen betrafen 147 den Entwurf des Umweltberichtes. Hier lag der Schwerpunkt auf der Aktualisierung von Geodaten und Fach-Literatur. Diesen Anregungen wurde überwiegend gefolgt und dementsprechend insbesondere die Datensätze für die Umweltprüfung aktualisiert. Weitere Anregungen betrafen Forderungen zur Erweiterung der betrachteten Schutzbefehle hinsichtlich der Prüfmethodik und Anzahl. Diesen Anregungen wurde überwiegend nicht gefolgt, da der Untersuchungsrahmen mit dem Abschluss des Scoping am 24.10.2016 festgelegt wurde. Redaktionelle Hinweise beinhalteten die grundsätzlichen Zustimmungen zum Entwurf des Umweltberichtes und allgemeine Hinweise, welche durch den Regionalen Planungsverband zur Kenntnis genommen wurden. Zur angewandten Methodik für die Umweltprüfung wurden in den Stellungnahmen keine grundsätzliche Kritik geäußert.

Der Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit erfolgte am 31.03.2022 durch die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes. Dieser Abwägungsbeschluss bedingte mehr als 100 inhaltliche Änderungen gegenüber dem Planentwurf vom 6. Dezember 2019, welche ebenfalls am 31.03.2022 beschlossen und für eine erneute Beteiligung freigegeben wurden. Diese erneute Beteiligung umfasste auch die Änderungen gegenüber dem Entwurf des Umweltberichtes, die sich aus den geänderten Festlegungen ergaben (geänderte Betroffenheiten von Schutzbefehlen, aktualisierte Vorprüfung zur Verträglichkeit der Festlegungen mit den Erhaltungszielen der FFH- und SPA-Gebiete).

Die erneute Anhörung gemäß § 9 Abs. 3 ROG erfolgte im Zeitraum vom 17. Juni 2022 bis zum 29. Juli 2022. Zu den Änderungen am Umweltbericht gingen Stellungnahmen von fünf Trägern öffentlicher Belange (TÖB) ein. Aus der beteiligten Öffentlichkeit erfolgten keine Stellungnahmen zum geänderten Entwurf des Umweltberichtes. Die Stellungnahmen der TÖB umfassten im Wesentlichen redaktionelle Hinweise und Zustimmungen. Wenige Forderungen, die sich nicht auf die geänderten Festlegungen bezogen, wurden in der Abwägung nicht berücksichtigt.

Im Rahmen der grenzüberschreitenden Beteiligung äußerten sich die zuständigen Behörden der Republik Polen und der Tschechischen Republik auch zum geänderten Entwurf. Dabei wurde von beiden Staaten festgestellt, dass kein Bedarf an einer Teilnahme an grenzübergreifenden Konsultationen gemäß den Festlegungen des Artikels 7 der SUP-Richtlinie und des Artikels 10 des Protokolls über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen besteht.

Die polnische Generaldirektion für Umweltschutz in Warschau bat in ihrer Stellungnahme um eine Beteiligung im Rahmen nachfolgender Planungsebenen bzw. projektbezogener Zulassungsverfahren, sofern regionalplanerische Festlegungen in unmittelbarer Grenznähe umgesetzt werden sollen. Dies betrifft Festlegungen zum Rohstoffabbau, zur Windenergienutzung und zu technischen Maßnahmen der Hochwasservorsorge. Der Regionale Planungsverband ist dieser Bitte mit entsprechenden Schreiben an das Umweltamt des Landkreises Görlitz (E-Mail vom 05.09.2022) sowie an das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Referat 21 (E-Mail vom 01.09.2022) nachgekommen.

Beide Nachbarländer baten um Zusendung der Planunterlagen nach Abschluss des Verfahrens. Dem wird der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien bereits auf Grund der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 10 Abs. 4 ROG nachkommen.

Der Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen zum geänderten Planentwurf erfolgte von der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien am 15. Dezember 2022. Daraus ergab sich kein weiterer Bedarf für eine erneute Anhörung. Der Satzungsbeschluss zum Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien und zum dazugehörigen Umweltbericht erfolgte am 26. Januar 2023.

#### **4. Begründung für die Annahme des Plans**

Die Zweite Gesamtforschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien trägt im Ergebnis zu einer nachhaltigen Raumentwicklung in der Region bei. Regionalplanerische Festlegungen für Raumnutzungen mit voraussichtlich erheblich negativen Umweltauswirkungen erfolgen vorrangig auf der Grundlage von landesplanerischen Handlungsaufträgen. Dies betrifft auch den Umfang von Festlegungen (z. B. Bedarfssicherung für die Rohstoffversorgung). Der Regionalplan nimmt in diesem Zusammenhang eine räumlich steuernde Funktion ein.

Jedoch sind bei dieser Einschätzung mehrere Randbedingungen zu berücksichtigen. Der Regionalplan stellt eine räumliche Gesamtplanung dar. Festlegungen im Regionalplan sind auf eine Umsetzung in nachfolgenden Planungs- und Projektebenen angewiesen. Mit dem Regionalplan erfolgt kein bodenrechtlicher Durchgriff, wie z. B. in der kommunalen Bauleitplanung. Da die raumplanerische Sicherung von Funktionen und Nutzungen jedoch in vielen Fällen auf eine erst mittel- bis langfristige Umsetzung angewiesen ist, stellt sich eine Gesamtprognose, im Gegensatz zu projektbezogenen Planungen, als äußerst schwierig dar. Es muss somit davon ausgegangen werden, dass zahlreiche Festlegungen während der Geltungsdauer des Regionalplans (ca. 10 Jahre) noch nicht umgesetzt sind. Für die Gesamtbetrachtung konnten jedoch nur die vorhersehbaren Entwicklungen bewertet werden, die sich bei einer vollständigen Umsetzung des Plans ergeben.

In die Gesamtbetrachtung der erheblichen Umweltauswirkungen des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien sind neben den voraussichtlich erheblich negativen auch die voraussichtlich erheblich positiven Auswirkungen eingeflossen. Diese sollen jedoch nicht dazu dienen, Flächengrößen, Distanzangaben und sonstige betroffene Objekte mit Umweltbezug nur gegeneinander aufzurechnen, um letztendlich ein positives oder negatives Gesamtergebnis zu erstellen. Daher wird eine verbale Beschreibung der voraussichtlichen Entwicklung vorgenommen.

Zusammenfassend sprechen insbesondere folgende Gründe für eine Annahme der Gesamtforschreibung des Regionalplans:

- Mit dem Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien werden vorrangig Handlungsaufträge des LEP umgesetzt. Durch die damit verbundenen raumplanerischen Festlegungen soll eine räumliche Steuerung bestimmter Nutzungen auf möglichst konfliktarme Standorte vorgenommen werden.
- Im Planungsprozess wurden sukzessive ungünstigere Alternativen ausgesondert. Als Grundlagen für Alternativprüfungen wurden fachplanerisch erarbeitete Grundlagen verwendet bzw. eigene Kriterien ausgearbeitet (z. B. Mindestflächengrößen, Mindestabstände zu anderen Nutzungen und Funktionen). Die Verfahrensweise und auch der Umfang der betrachteten Alternativen ist für alle vertiefend untersuchten Festlegungen im Umweltbericht dokumentiert.
- Bei der Durchführung bzw. Umsetzung der Gesamtforschreibung des Regionalplans (vollständige Umsetzung aller Festlegungen) sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen für die Schutzgüter „Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt“, „Boden“ und „Oberflächenwasser“ als insgesamt positiv zu bewerten. Für die Schutzgüter „Grundwasser“ sowie „Klima, Luft“ wird die Gesamtbilanz als ausgeglichen eingeschätzt. Bei den Schutzgütern „Landschaft“ und „Kultur- und Sachgüter“ tritt voraussichtlich eine Verschlechterung des Umweltzustandes ein. Dies ergibt sich vor allem aus der hohen Empfindlichkeit der Region beim Schutzbefangen „Landschaftsbild“ sowie der Tatsache, dass beim Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ im positiven Sinne nur den Bestand sichерnde Festlegungen erfolgen können, jedoch keine unmittelbar positiv wirkenden Festlegungen. Beim Schutzgut „Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit“ können auf Grund der auf der Regionalplanebene nur schwer zu ermittelnden kumulativen Auswirkungen durch den Straßenbau- bzw. -ausbau keine sicheren Prognosen abgegeben werden. Diese sind erst auf Projektebene möglich.
- Im Zuge der Umweltprüfung des Regionalplans wurde – sofern dies zur Erfüllung der Handlungsaufträge des LEP möglich war – auf umwelterheblichere Alternativen verzichtet und eine Planoptimierung durchgeführt. Die in Betracht kommenden Planungsalternativen sind im Vergleich zu den gewählten regionalplanerischen Festlegungen hinsichtlich ihrer Wirkung auf die bewerteten Schutzgüter als ungünstiger einzustufen.
- Für zahlreiche Festlegungen mit voraussichtlich erheblichen negativen Umweltauswirkungen wurden Maßgaben in Form spezieller Vermeidungs- und Minderungsziele getroffen. Diese beinhalten sowohl zeitliche Staffelungen für bestimmte Nutzungen als auch vertiefenden Prüfungen auf nachfolgenden Planungs- und projektgebundenen Zulassungsebenen.
- Durch die im Regionalplan enthaltenen, umfangreichen Festlegungen zum Schutz, zur Pflege, Sanierung und Entwicklung von Natur und Landschaft, z. B. durch die zeichnerische Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz bzw. Kulturlandschaftsschutz), von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren, von sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft und von Bereichen der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen sind schutzgutübergreifend unterstützende sowie erhebliche positive Umweltauswirkungen zu erwarten. Sie dienen somit nicht nur der Erhaltung, sondern auch der gezielten Verbesserung des Umweltzustands in der Region.

## 5. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Planes auf die Umwelt auf der Grundlage von Überwachungsmaßnahmen zu beobachten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Nach der SUP-RL (Artikel 10 Abs. 2) können vorhandene Überwachungsmechanismen genutzt werden, um Doppelarbeit bei der Überwachung zu vermeiden.

Das Monitoring zur SUP ist Teil der Raumbeobachtung, die der Regionale Planungsverband gemäß § 17 Abs. 1 Satz 4 SächsLPIG im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung durchführt. Darüber hinaus unterrichten gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 ROG die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen die öffentliche Stelle nach Satz 1 (hier: den Regionalen Planungsverband als Planungsträger), sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Das Monitoring muss entsprechend dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessen ausgestaltet werden. Aus Gründen der Plausibilität und Praktikabilität erfolgt es in enger Anlehnung an die Methodik der Ermittlung des Umweltzustandes im Kapitel 2.1 des Umweltberichtes. Die Überwachung der Auswirkungen der Durchführung des Regionalplans erfolgt kontinuierlich in Form von Aktualisierungen des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan, ist aber teilweise abhängig von den Intervallen der jeweiligen fachlichen Überwachungen und statistischen Erhebungen. Sie findet letztendlich im Kontext der generellen Evaluierung im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans statt.

Die regionalplanerischen Festlegungen eröffnen zumeist einen räumlichen und/oder sachlichen Ausformungsspielraum auf den Ebenen der Bauleitplanung und Fachplanung bzw. im Rahmen von projektbezogenen Planungen. Monitoringaktivitäten können so bspw. im Rahmen von Genehmigungs- und Zulassungsbescheiden für konkrete Vorhaben (Projekte) festgelegt werden. Beispiele hierfür sind ein Grundwasser-Monitoring bei Rohstoffabbauvorhaben, ein Fledermaus-Monitoring beim Betrieb von Windenergieanlagen oder ein Biomonitoring bei Verkehrsvorhaben. Die regelmäßig zu erstellenden Monitoring-Berichte der Fachbehörden können ebenfalls genutzt werden. Für spezifische Fachthemen sehen europäische Richtlinien Überwachungs- und Berichtspflichten vor (Monitoring der Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Richtlinien 79/409/EWG (SPA-RL) und 92/43/EWG (FFH-RL), Überwachungsprogramme über den Zustand des Oberflächen- und Grundwassers sowie der Schutzgebiete gemäß Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmen-Richtlinie)). Auch diese Ergebnisse sollen für das regionalplanerische Monitoring genutzt werden. Des Weiteren sollen die laufende Raumbeobachtung des Regionalen Planungsverbandes und das (digitale) Raumordnungskataster bei der höheren Raumordnungsbehörde (DIGROK) genutzt werden, um den jeweiligen Stand der Umsetzung der regionalplanerischen Festlegungen zu ermitteln.

Zum Monitoring gehören als Kernbestandteil neben den positiven und negativen prognostizierten Umweltauswirkungen die unvorhergesehenen Auswirkungen auf die Umwelt. Diese können aus folgenden Gründen entstehen:

- nichtzutreffende Prognose durch den Plangeber im Umweltbericht
- neue Erkenntnisse seitens des Vorhabenträgers im Rahmen projektbezogener Planungen
- zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichtes fehlende/nicht aktuelle Daten (sektorale und/oder räumlich)
- neue wissenschaftliche Erkenntnisse.

Eine falsche Prognose im Umweltbericht kann sich nach der Realisierung eines Vorhabens oder im Zusammenwirken mehrerer Vorhaben auswirken oder herausstellen. Die bereits o. g. Maßnahmen zur Umweltbeobachtung sind i. V. m. der Meldung durch die Umweltbehörden an den Regionalen Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien geeignet, diese Fälle zu erkennen und ggf. darauf zu reagieren. Dies setzt jedoch voraus, dass die diese Informationen dem Regionalen Planungsverband regelmäßig zugeleitet werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichtes noch fehlende/nicht aktuelle Daten können während der Geltungsdauer des Regionalplanes durch die Fachbehörden nachgeliefert werden. Eine Aufbereitung dieser Daten kann i. d. R. jedoch nur im Rahmen einer Fortschreibung des Regionalplanes erfolgen. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse können ebenfalls nur durch eine Fortschreibung des Regionalplanes integriert werden. Die beschriebenen Instrumente der Umweltbeobachtung können insgesamt gewährleisten, dass auf der rahmensetzenden Ebene der Regionalplanung eine angemessene Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Planes gewährleistet ist.